



Satzung der Sängervereinigung "Germania-Eintracht" 1846/84 e.V. Wißmar

I. Allgemeines

§ 1

- a) Der Name des Vereins lautet: Sängervereinigung "Germania-Eintracht" 1846/84 e.V. Wißmar. Er ist ein Gesangsverein. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Die Sängervereinigung "Germania-Eintracht" 1846/84 e.V. mit Sitz in 35435 Wettenberg-Wißmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesanges in regelmäßigen Chorproben unter Leitung eines/r Chorleiter/-in. Es werden öffentliche Konzerte durchgeführt und bei Veranstaltungen kultureller und gemeinnütziger Art mit den einzelnen Chorgruppen teilgenommen. Im Rahmen der Jugendarbeit werden junge Menschen an den Chorgesang herangeführt, wobei das soziale Miteinander im Vordergrund stehen soll.

Der Verein ist Mitglied im SSB Solmser Sängerbund - Chorverband an Lahn und Dill.

§ 2

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Jeder kann in den Verein eintreten, wenn er im Besitz der "Bürgerlichen Ehrenrechte" ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 4

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der freiwillige Austritt kann nur am Jahresende erfolgen.



§ 5

Der Vorstand kann säumige Zahler, die trotz Mahnung ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, jederzeit aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge. Ferner kann der Vorstand Mitglieder, die das Eigentum des Vereins beschädigen, das Ansehen des Vereins schädigen, sowie Mitglieder die Unruhe stiften aus dem Verein ausschließen.

§ 6

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder können nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand wieder aufgenommen werden.

§ 7

Die Beiträge können jährlich in der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel mit Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Sie sind fällig am 01. März eines laufenden Jahres. Weist das Konto eines Mitglieds im Zeitpunkt der Abbuchung des Betrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.

§ 8

Der Vorstand besteht nur aus volljährigen Mitgliedern.
Zu dem weiteren Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

II. Verwaltung

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird verwaltet durch den Gesamtvorstand. Die Geschäfte führt der Vorstand.

§ 10

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind drei gleichberechtigte Vorsitzende.
Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des §26 BGB.
- b) Der weitere Vorstand besteht aus dem/der 1. Schriftführer/-in, dem/der 2. Schriftführer/-in, dem/der 1. Kassierer/-in, dem/der 2. Kassierer/-in, dem/der Jugendvertreter/-in, dem/der Notenwart/-in sowie drei Beisitzer/-innen. Jede Chorgruppe wählt einen/eine Chorsprecher/-in aus der Mitte des Vorstandes und/oder weiteren Vorstandes.

Der Vorstand kann in geheimer Wahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- c) Der Gesamtvorstand wird alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, in der Vorstandswahlen stattfinden, im Amt.



Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sein Amt ordnungsgemäß und gewissenhaft auszuüben und die Vorstandssitzungen zu besuchen.

Eine Verhinderung ist mindestens einem der Vorstände vorher mitzuteilen.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat zu erfolgen:

- a) am Anfang des Jahres eine Jahreshauptversammlung,
- b) nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands,
- c) wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann über elektronische Medien und durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Wettenberg erfolgen.

Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand immer die aktuellen Kontaktdaten vorliegen.

Leiter der Versammlung ist ein Vorstand.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann geheim oder offen mit einfacher Mehrheit erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer von der Versammlung gewählt. Jeder Anwesende der Jahreshauptversammlung kann gewählt werden. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 13

Der/die Schriftführer/-in muss über den Versammlungsablauf, auch bei Vorstandssitzungen, ein Protokoll erstellen und zusammen mit einem Vorstand unterschreiben.

§ 14

Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung über die Hälfte des Barvermögens zu verfügen. In Sonderfällen entscheidet eine Mitgliederversammlung.



III. Ehrungen

§ 15

Der Vorstand legt eine interne Ehrenordnung fest, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

IV-Satzungsänderung

§ 16

Satzungsänderungen können durch eine Mitgliederversammlung, bei der 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit ist die beantragte Satzungsänderung abgelehnt.

§ 17

- a) Wenn der Verein nur noch zwölf Mitglieder hat, kann eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind, mit 2/3 Mehrheit über eine Auflösung beschließen. Wird durch ein Mitglied gegen diesen Beschluss Einspruch erhoben, so ist nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Auflösung entscheidet.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit und -bildung im Ortsteil Wißmar zu verwenden hat.

§ 18

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.

(Stand Februar 2018)